Richtigstellung

Objekttyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **34 (1942)**

Heft 8

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

gegen Bewilligungskarten abgegeben und bezogen werden dürfen. Die Inlandskohlen sind von der Rationierung bis auf weiteres ausgenommen. Eine Verfügung der gleichen Stelle vom selben Tage enthält analoge Bestimmungen über die Abgabe von Kohlen für die Industrie und an den Kohlendetailhandel. Ferner wird der Handel mit Kohlen aller Art vom Besitz einer Kohlenhandelskarte abhängig gemacht.

17. Februar 1942. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt verfügt, dass feldgraue, reinwollene, für die Herstellung von Mannschafts- und Offiziers-tüchern geeignete Garne nur zu diesem Zweck verwendet werden dürfen. Reinwollene feldgraue Militärtücher dürfen nur zur Herstellung von Uniformstücken verwendet werden. Die Abgabe von reinwollenen feldgrauen Militärtüchern am Stück an Konsumenten und der Bezug durch diese wird untersagt.

23. Februar 1942. Alle Backofenanlagen von Bäckereien und Konditoreien, welche feste oder flüssige Brennstoffe verbrauchen, müssen laut Verfügung des EVD bis spätestens am 2. Juni 1942 durch eine Fachfirma revidiert werden.

24. Februar 1942. Zur Fortsetzung der durch früheren Bundesbeschluss eingeleiteten Hilfsaktion zugunsten des schweizerischen Hotelgewerbes wird durch BRB der Schweizerischen Treuhand-Gesellschaft ein weiterer Betrag von 2 Millionen Franken gewährt.

24. Februar 1942. Ein BRB verfügt Abänderungen der Lohnersatzordnung und setzt neue Sätze für die Haushaltungsentschädigung und der Kinderzulagen fest. Die gesamte Lohnausfallentschädigung (Haushaltungsentschädigung, Kinderzulagen, Entschädigung für Alleinstehende und zusätzliche Lohnausfallentschädigung) darf 90 % des Taglohns nicht übersteigen. Im Einzelfall darf die gesamte Lohnausfallentschädigung

Fr. 14.— in ländlichen Verhältnissen,
Fr. 15.— in halbstädtischen Verhältnissen,
Fr. 16.— in städtischen Verhältnissen

nicht übersteigen.

Ein BRB vom gleichen Tage verfügt Abänderungen der Verdienstersatzordnung und setzt neue Sätze für die Haushaltungsentschädigung und Kinderzulagen fest. Die gesamte Verdienstausfallentschädigung darf

Fr. 10.— in ländlichen Verhältnissen,
Fr. 12.— in halbstädtischen Verhältnissen,
Fr. 14.— in städtischen Verhältnissen

nicht übersteigen.

Fortsetzung in der nächsten Nummer.

Richtigstellung.

Betrifft Heft 4 (April) der « Gewerkschaftlichen Rundschau » über die Heimarbeit in der Schweiz. Der letzte Satz des Abschnittes 2 auf Seite 124, der wie folgt lautet: « Die Familienzulage, die vierteljährlich ausbezahlt wird, ist verdoppelt worden », wird auf Wunsch des Allgemeinen Verbandes der Seidenbeuteltuchweberei wie folgt richtiggestellt: « Ausrichtung einer Familienzulage in doppeltem Ausmass der bisherigen Zulagen mit Auszahlung in zwei Malen. Stichtage 25. Juli und 15. Oktober. »